

**Bebauungsplan
6-028-0, Ratheim, Vennstraße**

- Textliche Festsetzungen -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
1	AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN BZW. BAULINIEN UND DEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN WERDEN GEMÄSS § 14 Abs 1 BauNVO NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DER §§ 14 UND 23 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.
2	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT DER BESONDEREN BAUWEISE FÜR HAUSGRUPPEN WIRD GRENZBEBAUUNG AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN FESTGESETZT.